

Das Gesetz geht davon aus, daß der Unternehmer die hierzu erforderlichen Grundstücke durch Vertrag mit dem Grundeigentümer, der ihm das Abbaurecht eingeräumt hat, erwerben kann und regelmäßig in der Lage sein wird, sich den künftigen Erwerb schon im Abbauvertrage zu sichern. Dieser Standpunkt des Gesetzes scheint darauf hinzudeuten, daß die über dem Abbaufeld gelegenen Grundstücke dem Recht der Grundabtretung völlig entzogen sind, d. h. auch zum Zwecke der Anlegung von Wegen, Eisenbahnen usw. nicht zwangsweise in Anspruch genommen werden können, und in diesem Sinn spricht sich auch die Begründung aus. Allein das Gesetz dürfte für eine solche Beschränkung keinen genügenden Anhalt bieten, ebensowenig wie auf der anderen Seite für eine entsprechende Beschränkung der Pflicht des Unternehmers nach § 148 des ABG., ohne Rücksicht auf sein Verschulden dem Grundeigentümer jeden durch den Betrieb des Bergwerks zugefügten Schaden zu ersetzen. (Ebenso Isay, Komm. z. ABG. 1920, II S. 312 Erl. 3).

Aus dem Verhältnis des Bergbaus zum Grundbesitz, wie es in den §§ 54, 64 und im Titel V des ABG. geregelt ist, folgt der Satz, daß gegenüber Störungen des Grundeigentums durch den Bergwerksbetrieb ebenso wie in den Fällen des § 26 der Reichsgewerbeordnung eine auf Einstellung des Betriebes gerichtete Unterlassungsfrage aus § 1004 des BGB. nicht gegeben ist. (Vgl. Isay, Komm. z. ABG. 1920, II S. 253, ferner II Vorbem. vor § 135 Erl. 2.) Dies gilt nicht nur gegenüber störender Einwirkung des Betriebes in seiner Gesamtheit, sondern auch einer einzelnen Betriebsbehandlung, sofern deren Unterlassung die Fortführung des Betriebes unmöglich machen würde, mag die Handlung auf die Auffuchung im Betriebe und Gewinnung oder auf die Aufbereitung und den Absatz des Minerals gerichtet sein. Eine Unmöglichkeit, den Bergwerksbetrieb fortzuführen, ist aber nicht gegeben, wenn der Unternehmer die Grundabtretung zum Zwecke der Benutzung des Grundstückes verlangen kann. In diesen Fällen, in denen die störende Betriebsbehandlung in einer Benutzung des fremden Grundstückes besteht, hat daher der Grundeigentümer den Unterlassungsanspruch, doch kann dieser Anspruch dadurch beseitigt werden, daß der Unternehmer auf Grundabtretung besteht. Für die zum Zwecke der Auffuchung im Betriebe und Gewinnung des Minerals vorgenommenen Betriebsbehandlungen, welche eine Einwirkung zur Folge haben, die nicht in einer Benutzung besteht, z. B. Eindringen von Grubenwasser in das fremde Grundstück ohne planmäßige Zuführung, kommt die Grundabtretung nicht in Frage. Aus § 54 in Verbindung mit § 148 wird aber wohl nicht mit Unrecht der Schluß gezogen, daß in diesen Fällen ein Untersagungsanspruch auch dann nicht gegeben ist, wenn die Unterlassung nicht zur Einstellung des Betriebes führen würde. Dem Grundeigentümer steht der Schadenersatzanspruch aus § 148 zu Gebot wie überhaupt stets dann, wenn ihm die Unterlassungsfrage versagt ist. In den Fällen aber, in denen ihm der Unterlassungsanspruch zusteht, kann er daneben den Schadenersatz nach allgemeinen Vorschriften (BGB. § 823) geltend machen.

Diese Grundsätze über Störungen des Grundeigentums durch den Bergwerksbetrieb gelten in entsprechender Weise für den hannoverschen Salzbergbau, wenn auch auf diesen neben den §§ 135 und 148 der § 54 nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt ist.

Wenn ein Bergwerksbesitzer ein benachbartes Bergwerk durch Ueberschreitung der Feldesgrenze beeinträchtigt, so findet bei streitiger Grenze